

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/9/12 2005/10/0059

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.09.2005

Index

L55009 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Wien 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BaumschutzG Wr 1974 §13 Abs2 Z4 idF 1996/054; BaumschutzG Wr 1974 §13 Abs3 Satz1 idF 2001/053; VStG §19 Abs1; VStG §19 Abs2; VStG §19; VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Zwar wurde durch das weitere Zuwarten mit einer konkreten Baumpflanzung das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bzw. an der Sicherung eines Baumbestandes für die Zukunft verletzt. Von einer "erheblichen Beeinträchtigung" dieses Interesses kann aber in einem Fall, in dem es um die Verzögerung mit der Durchführung einer Ersatzpflanzung eines einzelnen Baumes geht, im Zusammenhalt mit den übrigen Begleitumständen nicht gesprochen werden: Die Antragstellung der Bf auf Zahlung einer Ausgleichsabgabe zielte darauf (wenn diese auch auf der objektiv irrigen Annahme beruhte, dass eine solche möglich sei), dass die Gemeinde Wien die Ersatzpflanzung selbst vornehme und daher der Bf eine Ausgleichszahlung vorschreibe. Eine Gefährdung des mit dem Wr Baumschutzgesetz verfolgten Zieles, die Ersatzpflanzung zu gewährleisten, lag nur in geringem Ausmaß vor, von einer eingetretenen Schädigung kann nur insofern gesprochen werden, als das mit der gesetzlichen Regelung evidenter Maßen verfolgte Ziel, dass eine Ersatzpflanzung erfolgt, weiterhin tatsächlich nicht verwirklicht wurde. Die Antragstellung auf Vorschreibung einer Ausgleichsabgabe war jedoch kein mutwilliger Versuch der Bf, "ungestraft ihrer Ersatzpflanzungsverpflichtung nicht nachkommen zu müssen". An der im Hinblick auf den relativ kurzen Tatzeitraum überhöhten Strafzumessung in der Höhe von mehr als zwei Monatsgehältern ändert auch der Erschwerungsgrund des Verharrens in der strafbaren Handlung nichts.

Schlagworte

Besondere RechtsgebietePersönliche Verhältnisse des BeschuldigtenErschwerende und mildernde Umstände Schuldform

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005100059.X04

Im RIS seit

07.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$